

Antragsteller: (evtl. Verein/Feuerwehr/Interessengemeinschaft)

Verantwortlicher Leiter:

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Ort):

Telefon-Nr.:

E-Mail-Adresse: _____

Datum: _____

An den
Landkreis Aurich
Ordnungsamt
Fischteichweg 7 – 13
26603 Aurich

E-Mail: verkehr@landkreis-aurich.de
Telefax-Nr.: 04941 16-3697

Antrag auf Durchführung von Umzügen (Märschen)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Erlaubnis zur Benutzung nachstehender öffentlicher Straßen durch Umzüge.

Anlass hierfür ist: _____

Bezeichnung des Umzuges: _____

Der Umzug (Marsch) /die Umzüge (Märsche) sollen zu folgenden Zeiten auf den nachstehenden Straßenabschnitten stattfinden:

Datum/Uhrzeit: _____

Zahl der voraussichtl. teilnehmenden Personen: _____, Fahrzeuge: _____,

Festwagen: _____, Musikgruppen: _____.

Straßen: _____

Stempel und Unterschrift

Anlagen:

- Erklärung des Veranstalters
- Evtl. zusätzliches Blatt für weitere Umzüge
- Evtl. zusätzliches Blatt für Besonderheiten, Erklärungen und Wegskizze

Erklärung des Veranstalters gegenüber dem Landkreis Aurich (Haftungserklärung gem. VwV zu § 29 Abs. 2 StVO)

Veranstaltung: _____

Veranstalter: _____

Mir/uns ist bekannt, dass mir/uns und den Teilnehmern keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Straßenbaulastträger (Straßenbaubehörde/Wegeeigentümer) für Schäden zustehen, deren Ursache auf die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör zurückgeführt werden kann. Die Straßenbaulastträger, Wegeeigentümer und Erlaubnisbehörden übernehmen keine Gewähr für die uneingeschränkte Benutzung der Straßen.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, die Kosten zu übernehmen, die Behörden für besondere Maßnahmen aus Anlass der Veranstaltung verlangen können.

Die Regelungen in § 8 des Bundesfernstraßengesetzes und der entsprechenden Bestimmungen im Niedersächsischen Straßengesetz (§§ 18, 19) hinsichtlich möglicher Erstattungsansprüche sind mir/uns bekannt.

Ich verpflichte mich/wir verpflichten uns, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen, die die Mindestversicherungssummen gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 2 StVO beinhaltet, und zwar 250.000,00 € für Personenschäden (für die einzelne Person mindestens 100.000,00 €), 50.000,00 € für Sachschäden, 5000,00 € für Vermögensschäden.

Ort, Datum, Unterschrift

Hinweis der Straßenverkehrsbehörde:

Es wird empfohlen, mit dem Versicherer zu klären, ob die genannten Mindestversicherungssummen als ausreichend angesehen werden können.

zurück an:

**Landkreis Aurich
Straßenverkehrsabteilung
Stellmacherstraße 23
26506 Norden**

